

V e r t r a g

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Nord
-Liegenschaftsamt-

-nachstehend "Stadt" genannt-

gestattet

der Aktiengesellschaft in Firma Hamburgische Electricitäts-Werke,
Hamburg 39, Überseering 12

-nachstehend "HEW" genannt-

auf dem im angehefteten Lageplan vom 15.8.1969 grün gekenn-
zeichneten Geländestreifen, belegen am Rübenkamp in Barmbek,
unter folgenden Bedingungen eine Fernwärmeleitung zu bauen
und zu betreiben:

1. Die Gestattung wird für die Dauer des mit der Stadt
geschlossenen Konzessionsvertrages erteilt.
2. Die HEW sind verpflichtet, auf ihre Kosten die Leitung
umzulegen, wenn nicht vorhersehbare Umstände die Umlegung
später erforderlich machen.
3. Die HEW sind verpflichtet, die Zustimmung der Mieter oder
Pächter vor Inanspruchnahme der Fläche selbst einzuholen.
4. Die Stadt wird sofort nach Vertragsabschluß die Eintragung
der folgenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in
das Grundbuch von Barmbek

Band 160	Blatt 6365	Flurstück	3073
" 160	" 6366	"	5075
" 189	" 7229	"	3141
" 160	" 6363	"	254
" 159	" 6360	"	226

auf Kosten der HEW bewirken:

" Die Hamburgischen Electricitäts-Werke sind berechtigt,
auf dem Grundstück eine Fernwärmeleitung zu betreiben
und zu unterhalten."

Hamburg, den 10. 11. 69

Hamburg, den 10. 11. 69

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
-Liegenschaftsamt-

Paulsmeier
(Paulsmeier)
Amtsrat

Hamburgische Electricitäts-Werke

H. J. ...

